

Abteilungsordnung der Abteilung Turnen

Des Turn- und Sportvereins Hugsweier von 1919 e.V.

Diese Abteilungsordnung wird in Ableitung von §13 der Satzung des Turn- und Sportvereins Hugsweier von 1919 e. V. aufgestellt.

Oz. 1

Zweck

Die Abteilung Turnen führt innerhalb des TUS-Hugsweier die Sportarten des Badischen Turnerbundes bzw. des Deutschen Turnerbundes durch.

Oz. 2

Beiträge

Die Turnabteilung wird aus den Mitteln der Beiträge, die der Gesamtverein einzieht, unterhalten. Es können abteilungsinterne Zusatzbeiträge erhoben werden, welche, wie andere Abteilungseinnahmen, auf Vereinssonderkonten verwaltet werden.

Oz. 3

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen Stellvertreter/in geleitet.

Oz. 4

Turnrat

Der Turnrat setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung, dem/der Abteilungsrechner/in dem/der Abteilungsschriftführer/in, dem/der Kulturausschußvorsitzenden, den 3 Beisitzern und den Riegenführern.

Die Abteilungsleitung führt zusammen mit dem/der Abteilungsrechner/in und dem/der Abteilungsschriftführer/in die laufenden Geschäfte bezüglich der Abteilungskonten bis zu einem Höchstbetrag von 150,- DM = 77,- EUR monatlich in dringenden Angelegenheiten. Es muß jeweils von einem weiteren Mitglied der geschäftsführenden Abteilungsleitung gegengezeichnet werden.

Dafür hinausgehende Beschlüsse müssen vom Turnrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Oz. 5

Kulturausschuss

Zur Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen wird ein Kulturausschuß gebildet, welcher seinem/seiner Ausschußvorsitzenden und dessen /deren Vertreter/in geführt wird. Dem Kulturausschuß gehören die, von der jeweiligen Riege gewählten Ausschußmitglieder an. Die Abteilungsleitung nimmt mit Stimmrecht an den Ausschußsitzungen teil. Der Kulturausschuß ist dem/der Abteilungsleiter/in in verantwortlich.

Oz. 6

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie wählt alle zwei Jahre, vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins die Abteilungsleitung und die Mitglieder des Turnrats. Diese müssen durch die Hauptversammlung bestätigt werden. Für die Einberufung und Beschußfassung der Abteilungsversammlung gilt § 12 Abs. 3 sowie §12 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

Auszug aus § 12 der TUS-Hugsweier-Satzung

- 3) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch öffentliche Mitteilung in den hiesigen Tageszeitungen und dem Gemeindeblatt, zwei Wochen vor Durchführung. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand eine Woche vor der Hauptversammlungstermin schriftlich vorgelegt werden.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erfaßt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 5) Sind weniger als die Hälfte der zu Beginn der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht mehr anwesend, so ist die Hauptversammlung beschlußunfähig. Die Hauptversammlung kann frühestens nach 4 Wochen vom Vorstand wieder einberufen werden.

Oz. 7

Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Beschußfassung durch die Turnabteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit zusammen mit der Satzung des TUS-Hugsweier in Kraft.

Hugsweier, im Februar 1990
Gez. Lothar Mayer, Abteilungsleiter